

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 072/314-1.1/80

II - 100% der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. GesetzgebungsperiodePersonalmaßnahmen im Bereich
der Heeressport- und Nahkampf-
schule;Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA und Genossen an
den Bundesminister für Lan-
desverteidigung, Nr. 421/J

414 IAB

1980 -05- 02

zu 421 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT, KOPPENSTEINER und Genossen am 19. März 1980 an mich gerichteten Anfrage Nr. 421/J, betreffend Personalmaßnahmen im Bereich der Heeressport- und Nahkampfschule, behere ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Unbeschadet der polizeilichen Erhebungen durch die Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt wurden in der gegenständlichen Angelegenheit ressortinterne Erhebungen durch die Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen sowie das Heeres-Nachrichtenamt geflogen.

- 2 -

Zu 2:

Ja. Auf Grund der durchgeführten Erhebungen stehen 23 Soldaten und ein ziviler Beamter im Verdacht, ihre Pflichten dadurch verletzt zu haben, daß sie Vorschriften über die Dienstaufsicht, über Meldepflichten, über die Sprengausbildung sowie über die Lagerung und Verwaltung von Munition und Explosivstoffen, ferner über die Aufbewahrung privater Waffen und Munition in militärischen Unterkünften nicht beachtet haben. Bei der Mehrzahl dieser Personen konnte überdies der Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen nicht ausgeschlossen werden; diesbezüglich darf auf meine Ausführungen zur Frage 8 verwiesen werden.

Zu 3:

Mit Fernschreiben vom 28. Jänner 1980, Zahl 23.420/860-3.1/80, wurde die zuständige Dienststelle angewiesen, den Dienststellenausschuß über die im Zusammenhang mit den gegenständlichen Vorfällen in Aussicht genommenen Dienstzuteilungen in Kenntnis zu setzen; diese Information wurde noch am selben Tag durchgeführt. Die Dienstzuteilungen selbst erfolgten mit Wirksamkeit vom 29. Jänner, 4. Feber bzw. 8. Feber 1980.

Was die Information der zuständigen Personalvertretung über die in der Angelegenheit getroffenen disziplinarrechtlichen Maßnahmen betrifft, so wurde der zuständige Dienststellenausschuß über die am 30. Jänner 1980 gegen einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses ange-

- 3 -

hört, erstattete Disziplinaranzeige am selben Tag in Kenntnis gesetzt. Auf Grund weiterer ressort-interner Erhebungen ist in der Zwischenzeit am 10. April 1980 noch in acht Fällen der Auftrag an die zuständigen Disziplinarvorgesetzten ergangen, Disziplinaranzeige zu erstatten und den zuständigen Dienststellausschuß hierüber zu informieren.

Schließlich darf ich der Vollständigkeit halber darauf verweisen, daß ich auch den Zentralausschuß der Personalvertretung im Bundesministerium für Landesverteidigung eine ausführliche schriftliche Stellungnahme (Schreiben vom 9. April 1980) übermittelt habe.

Zu 4:

Jene Soldaten, bei denen auf Grund der Erhebungen der Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen nicht ausgeschlossen werden konnte, bzw. die im Verdacht stehen, ihre Pflichten verletzt zu haben, wurden

- a) soweit sie dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, anderen Dienststellen dienstzugeteilt (zwei dieser Soldaten sind inzwischen am 31. März 1980 wegen Ablaufes ihrer Zeitverpflichtung aus dem Bundesheer ausgeschieden),
- b) soweit sie dem Bundesheer auf Grund eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes angehörten, mit Ausnahme von zwei Fällen, in denen mit Versetzung das Auslangen gefunden werden konnte, aus militärischen Gründen vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen.

- 4 -

Zu 5:

Im konkreten Fall handelt es sich darum, daß gegen fünf der in diesem Zusammenhang dienstzugeteilten Soldaten durch die Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt Strafanzeige wegen Verdachts des Mißbrauchs der Amtsgewalt, des Diebstahls von Zünd- und Sprengmitteln, des Diebstahls von Munition, Hehlerei bzw. wegen des Verdachts des Ansammelns von Kampfmitteln erstattet wurde. Gegen die übrigen aus Anlaß der Munitions- bzw. Sprengmitteldiebstähle anderen Dienststellen dienstzugeteilten Soldaten besteht zwar nicht der Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen, doch sind sie verdächtig, ihre Dienstpflichten verletzt zu haben.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in einer Kompanie, in der - wie im vorliegenden Fall - eine besondere Ausbildung vermittelt wird, an die Verlässlichkeit der dort eingeteilten Soldaten erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen. Wenn sich daher in einer solchen Kompanie eine nicht unerhebliche Anzahl von Soldaten derart schwerwiegenden Verdachtmomenten aussetzt, wie sie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen sind, erscheint es - ohne den Entscheidungen der Gerichte bzw. der Disziplinarbehörden vorzugreifen - mit den dienstlichen Interessen unvereinbar, die verdächtigen Soldaten weiterhin in dieser Kompanie ihren Dienst versehen zu lassen.

Zu 6:

Gegen 15 Präsenzdiener und einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses an-

- 5 -

gehört, wurde Disziplinaranzeige erstattet. In den übrigen acht Fällen wurden die zur Frage 3 erwähnten Disziplinarmaßnahmen eingeleitet.

Zu 7:

Eine Aussage, bis wann mit dem Abschluß der Disziplinarmaßnahmen gerechnet werden kann, ist deshalb nicht möglich, weil sämtliche Disziplinarverfahren bei Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen gemäß § 4 Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes bis zur rechtskräftigen Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens zu ruhen haben. In jenen vier Fällen, in denen eine Strafanzeige mangels Verdachts eines strafbaren Tatbestandes unterbleiben konnte, wird getrachtet werden, die Disziplinarverfahren so rasch wie möglich durchzuführen.

Zu 8:

Es wurde gegen 19 Soldaten und einen zivilen Beamten Strafanzeige erstattet. Die Strafanzeigen beziehen sich in zwölf Fällen auf den Verdacht des Diebstahls, je eine weitere Strafanzeige wurde wegen Verdachts der Hehlerei, wegen Verdachts der Entwendung und Hehlerei, wegen Verdachts des Diebstahls, der Hehlerei und Vergehens nach dem Waffengesetz, wegen Verdachts des Diebstahls und des Ansammelns von Kampfmitteln, wegen Verdachts des Diebstahls, Ansammelns von Kampfmitteln und Desertion, wegen Verdachts des Diebstahls, Ansammelns von Kampfmitteln, Körperver-

- 6 -

letzung und Nötigung, wegen Verdachts des Mißbrauches der Amtsgewalt bzw. wegen Verdachts der Veruntreuung erstattet.

29. April 1980

Ulf Röhl